



4. Juli 2005

Gemeinderat
9245 Oberbüren

84 **Gemeinde Oberbüren: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Ergänzung Teilzonenplan Rossmoos II**
- **Änderung Überbauungsplan Rossmoos II**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Um Missverständnisse zu vermeiden weisen wir auf folgendes hin: Der Teilzonenplan Rossmoos II ist mit Datum vom 6. Oktober 2000 genehmigt worden. Bei der vorliegenden Zonenplänenänderung handelt es sich nicht um eine Änderung sondern allenfalls um eine Ergänzung dieses Planes (der TZP Rossmoos II vom 6. Oktober 2000 bleibt unverändert in Kraft). Nach Rücksprache mit der Gemeinde passen wir den Titel des Erlasses entsprechend an.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

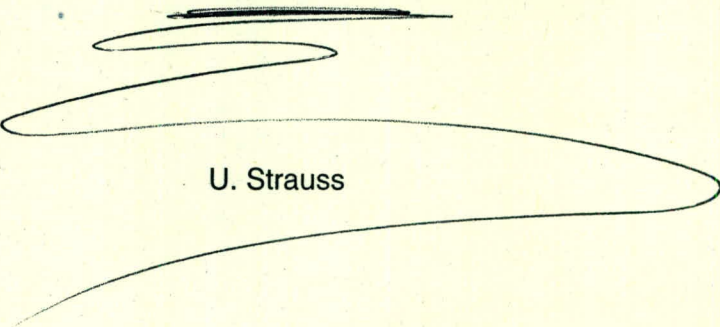
1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1000.-.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Die „Ergänzung Teilzonenplan Rossmoos II“ ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung